

RS Vwgh 1992/9/18 91/12/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1992

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §39 Abs3 Z1;

Rechtssatz

Eine Dienstzuteilung iSd § 39 Abs 3 Z 1 ist auch dann zulässig, wenn der Dienstbetrieb bei der Stammdienststelle des Beamten auf andere Art aufrechterhalten werden kann (Hinweis E 10.5.1982, 81/12/0034). Dabei kommt es nicht auf die Verhältnisse bei jener Dienststelle an, zu der der Beamte dienstzugeteilt ist (hier war zwecks Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes die Rückkehr des Beamten zu seiner Dienststelle nicht vertretbar, zumal die gegen ihn anhängigen Verfahren überwiegend Handlungen und Unterlassungen betrafen, die er in seiner Eigenschaft als Postenkommandant begangen haben soll).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120108.X01

Im RIS seit

18.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at